



Anweisung an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und Art. 4 Abs.2 lit. d des Gesundheitsgesetzes (GesG; GS 800.000) sowie in Ausführung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

legt das Gesundheits- und Sozialdepartement fest:

1. Diese Anordnung gilt für das Spital Appenzell, die Klinik im Hof Weissbad, die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Besuche können unter Einhaltung der folgenden Vorgaben stattfinden:
 - a. Die Institution stellt eine Zugangskontrolle sicher, registriert alle Besucherinnen und Besucher (Vorname, Name, Telefonnummer, Name der besuchten Person, Datum und Zeit des Besuchs).
 - b. Besuchende werden informiert, dass sie frei von bekannten COVID-19-Symptomen sein müssen.
 - c. Der Besuchsort, die Besuchsdauer und die Anzahl Besucherinnen und Besucher werden begrenzt. Die nähere Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Institution.
 - d. Der Besuch hat sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, welche die Institution festlegt.
 - e. Die Institution sorgt für die Kontrolle der Schutzmassnahmen.
 - f. Nach jedem Besuch wird die Begegnungszone (Tisch, Stuhl etc.) durch das dafür bezeichnete Personal desinfiziert.
3. Die Leitungen der Institutionen können in sachlich begründeten Fällen (z.B. Verwandte von palliativen oder dementiellen Patientinnen und Patienten) Ausnahmen erlauben, wenn entsprechende Hygienemassnahmen eingehalten werden.
4. Personenbezogene Tätigkeiten (Haare schneiden, Physiotherapie, Podologie etc.) sind in den Institutionen unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzepts sowie der vom Bund verordneten Sicherheitsmassnahmen erlaubt.
5. Öffentliche Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes und unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzeptes betrieben werden.
6. Die Leitungen können für ihre Institutionen je nach Situation und Entwicklung die Besuchsregeln verschärfen oder dem Departement beantragen, ein Besuchsverbot zu verfügen.
7. Die Institution bestimmt die Verhaltensregeln, denen die Bewohnerinnen und Bewohner folgen müssen, die sich ausserhalb der Institution aufhalten möchten.
8. Die Institutionen müssen ein betriebsspezifisches COVID-19-Schutzkonzept umgesetzt haben, das unter anderem die Regeln für Besuche in ihren Institutionen festlegt sowie den Vorgaben des Bundes zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen genügt. Das Schutzkonzept ist dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme zuzustellen.

9. Diese Anordnung ersetzt die Anordnung «Anweisung an Gesundheits-, Pflege, Alters- und Behinderteninstitutionen» vom 6. Mai 2020. Sie tritt am 6. Juni 2020 in Kraft und gilt vorläufig bis und mit 31. Juli 2020.
10. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Appenzell, 4. Juni 2020

Gesundheits- und Sozialdepartement



Antonia Fässler, Statthalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2c, 9050 Appenzell, Rekurs erhoben werden. Die Rechtsschrift hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VerwVG).